VERORDNUNG (EWG) Nr. 3502/73 DES RATES

vom 18. Dezember 1973

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltenden Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Für die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßten Waren sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen — in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise nach der im vorstehenden Erwägungsgrund angeführten Formel berechnet sind — den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Signatarstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls solche, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen langfristiger Abkommen bestehen, und zwar für die Dauer des Abkommens. Das Abkommen ist am 30. September 1973 ausgelaufen, jedoch wurde seine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1973 verlängert. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß die betreffenden Länder Maßnahmen treffen werden, um die Einhaltung gleichwertiger Ziele zumindest für das Jahr 1974 zu gewährleisten. Daraus ergibt sich, daß für die Berechnung der genannten Plafonds nur die Einfuhren aus diesen Ländern berücksichtigt werden. Angesichts der in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegten Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, auf Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche, vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden. In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei diesen Waren annehmen kann, scheint es zweckdienlich — soweit die besondere Empfindlichkeit der Ware es rechtfertigt —, unter Berücksichtigung der von diesen begünstigten Ländern allein im Jahr 1968 gelieferten Mengen die Plafonds für die begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen.

Weiterhin scheint es angesichts der beträchtlichen Höhe dieser Textillieferungen der betreffenden Länder nach der Gemeinschaft angemessen — von Sonderfällen abgesehen —, die präferentiellen Einfuhren aus einem einzigen begünstigten Land auf 30 v. H. des für jede Gruppe der betreffenden Textilwaren festgesetzten Plafonds zu begrenzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Ver-

pflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1974 anzuwenden.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1] ist das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1974 an anzuwenden.

Für den Textilsektor läßt sich in Anbetracht der Vielfalt der zu berücksichtigenden Daten das oben erwähnte Ziel der Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen nur durch eine pauschale Erhöhung der für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds um 50 % erreichen.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern für das Jahr 1974 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Tonnen angegebenen Höchstbeträge eröffnet.

Die Anrechnungen auf diese einzelnen Zollkontingente müssen sich für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in den Grenzen eines bestimmten Prozentsatzes des Kontingentsbetrags halten. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2] festgelegt wird.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückgreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlichen Kriterien in bezug auf den Außenhandel auf dem Textilsektor, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	27 %
Benelux	10 %
Frankreich	19 %
Italien	14 %
Dänemark	7 %
Irland	1 %
Vereinigtes Königreich	22 %.

Es dürfte möglich sein, in diesem Stadium ein Ausnutzungsverfahren vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

[2] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

dadurch den Gemeinschaftscharakter der betreffenden Zollkontingente zu beeinträchtigen. Im übrigen hindert die in dieser Verordnung gewählte Aufteilung keineswegs daran, nach Ablauf einer begrenzten Versuchszeit das allgemeine Aufteilungsverfahren für die Gemeinschaftszollkontingente, das die Bildung einer Reserve umfaßt, anzuwenden. Im gegenwärtigen Stadium dürften dieser Aufteilung im allgemeinen die oben aufgeführten Prozentsätze zugrunde gelegt werden. Für bestimmte Garne und Gewebe aus Baumwolle der Tarifstellen ex. 55.05 und ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs allerdings liegen die Einfuhren eines neuen Mitgliedstaats, nämlich des Königreichs Dänemark, aus bestimmten Entwicklungsländern seit mehreren Jahren auf einem verhältnismäßig hohen Niveau, was Dänemark veranlaßt hat, die Produktion der betreffenden Waren völlig einzustellen. Um dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, als Übergangslösung diesem Mitgliedstaat eine Erhöhung seiner Quote zu gewähren, ohne den Zugang zu dieser Quote für die durch die allgemeinen Präferenzen begünstigten Länder zu begrenzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs A in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.

Irland ist ermächtigt, Kontingentszollsätze anzuwenden, die den Zollsätzen entsprechen, die es für die gleichen Waren gegenüber den Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs anwendet.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozent und in Tonnen angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder, kann eine entsprechende Anpassung der im Anhang A Spalten 3 und 4 aufgeführten Kontingentsbeträge und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die Mengen belaufen, die in Spalte 5 des Anhangs A für die einzelnen Warengruppen angegeben sind.

(2) Die Dänemark zugewiesenen Quoten werden für bestimmte Waren der Tarifstellen ex 55.05 und ex 55.09 durch eine Fußnote des Anhangs A um eine bestimmte Menge erhöht.

Die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 3 finden auf diese Erhöhung keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das obengenannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf Ebene der Gemeinschaft die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang B aufgeführten Ländern auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission unverzüglich den

Mitgliedstaaten den Tag mit, an dem der normale Zollsatz auf Grund dieses Umstands gegenüber dem betreffenden Land wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CHRISTENSEN

ANHANG A

Liste der Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in Tonnen) (5)	
				in %	in Tonnen		
	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
		B. andere:					
		II. andere:					
		mit einer Lauflänge der Einfachfäden je kg:					
1		— von 14 000 m oder weniger	1 132	30	340	Deutschland	305,64
						Benelux	113,20
						Frankreich	215,08
						Italien	158,48
						Dänemark	79,24
						Irland	11,32
						Großbritannien	249,04
2		— von mehr als 14 000 m bis 40 000 m	4 274	30	1 282	Deutschland	1 153,98
						Benelux	427,40
						Frankreich	812,06
						Italien	598,36
						Dänemark (1)	299,18
						Irland	42,74
						Großbritannien	940,28
3		— von mehr als 40 000 m bis 80 000 m	1 470	30	441	Deutschland	396,90
						Benelux	147,00
						Frankreich	279,30
						Italien	205,80
						Dänemark (2)	102,90
						Irland	14,70
						Großbritannien	323,40
4		— von mehr als 80 000 m bis 120 000 m	210	30	63	Deutschland	56,70
						Benelux	21,00
						Frankreich	39,90
						Italien	29,40
						Dänemark	14,70
						Irland	2,10
						Großbritannien	46,20

(1) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 1 100,82 Tonnen erhöht.

(2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 597,10 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in Tonnen) (5)	
				in %	in Tonnen		
	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:					
		A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:					
		ex I. mit einer Breite von weniger als 85 cm:					
5		— roh	766	30	230	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	206,82 76,60 145,54 107,24 53,62 7,66 168,52
		II. andere:					
		— roh, mit einer Breite:					
6		— von 85 cm bis 115 cm	3 826	30	1 148	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	1 033,02 382,60 726,94 535,64 267,82 38,26 841,72
7		— von mehr als 115 cm bis 165 cm	2 326	30	698	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark (1) Irland Großbritannien	628,02 232,60 441,94 325,64 162,82 23,26 511,72
8		— von mehr als 165 cm	750	30	225	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	202,50 75,00 142,50 105,00 52,50 7,50 165,00
9		— andere	316	30	95	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark (2) Irland Großbritannien	85,32 31,60 60,04 44,24 22,12 3,16 69,52

(1) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 787,18 Tonnen erhöht.

(2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 1 177,88 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in Tonnen) (5)	
				in %	in Tonnen		
	ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:					
10		— aus Baumwolle	166	30	50	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	44,82 16,60 31,54 23,24 11,62 1,66 36,52
	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:					
11		— aus Baumwolle	200	30	60	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	54,00 20,00 38,00 28,00 14,00 2,00 44,00
12		— andere	200	30	60	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	54,00 20,00 38,00 28,00 14,00 2,00 44,00
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:					
13		— aus Baumwolle	200	30	60	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	54,00 20,00 38,00 28,00 14,00 2,00 44,00
14		— andere	200	30	60	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	54,00 20,00 38,00 28,00 14,00 2,00 44,00
	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten					
15		— aus anderen Geweben als Baumwolle	200	30	60	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	54,00 20,00 38,00 28,00 14,00 2,00 44,00

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in Tonnen) (5)	
				in %	in Tonnen		
	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche, zur Körperpflege, und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:					
16		— aus Baumwolle	166	30	50	Deutschland	44,82
						Benelux	16,60
						Frankreich	31,54
						Italien	23,24
						Dänemark	11,62
						Irland	1,66
						Großbritannien	36,52
17		— andere	88	30	26	Deutschland	23,76
						Benelux	8,80
						Frankreich	16,72
						Italien	12,32
						Dänemark	6,16
						Irland	0,88
						Großbritannien	19,36

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Afghanistan
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Bangla Desh
El Salvador
Indien
Indonesien
Jamaika
Kolumbien
Korea (Süd-)
Malaysia
Mexiko
Pakistan
Philippinen
Thailand